

707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (605 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Durch die teilweise Übernahme des Rechtsbestandes der EG im Rahmen des EWR werden einige Änderungen des Luftfahrtgesetzes notwendig. Diese betreffen im wesentlichen die Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausbildungs-, Zivilflugplatz-, Beförderungs- bzw. Vermietungsbewilligungen durch die Gleichstellung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern (vgl. Art. 4 EWR-Abkommen). Art. 15 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, steht diesen legislativen Maßnahmen nicht entgegen, er ist durch die Feststellung der Bundesregierung vom 6. November 1990 und die darauf erfolgten Reaktionen der Signatarstaaten obsolet geworden. Weitere Änderungen des Luftfahrtrechtes ergeben sich vor allem in der teilweisen Unanwendbarkeit von mit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen, soweit deren Tatbestände durch EWR-Verordnungen (Anhang XIII Teil VI des EWR-Abkommens) neu gestaltet werden.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Oktober 1992 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Kukacka, Hans Helmut Moser, Anschöber und Ing. Schwärzler sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Klima beteiligten, hat der Ausschuß die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Kukacka, Hums und Rosenstingl mit Mehrheit angenommen.

Auf Antrag des Abgeordneten Ing. Schwärzler beschloß der Ausschuß nachstehende Feststellung zu § 130 Luftfahrtgesetz: Der Ausschuß geht davon aus, daß Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 und Bewilligungen nach Abs. 2 wie bisher auch pauschal vom BMLV erteilt werden können. Die dafür notwendigen Kriterien insbesondere für Messungsaufnahmen sollen in einem Verwaltungsübereinkommen zwischen den Bundesministerien generell umschrieben werden und Einzelgenehmigungen dadurch weitgehend ersetzen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 10 08

Ing. Schwärzler
Berichtersteller

Hums
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 43 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) in Österreich wohnhaft ist und die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.“

2. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Zivilflugplatz-Bewilligung darf nur Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.“

3. § 106 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, in Österreich wohnhaft ist, verlässlich und fachlich geeignet ist,“

4. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Unternehmer keine physische Person, so muß das Unternehmen seinen Sitz im Inland haben und die Anteilsrechte müssen überwiegend im Eigentum von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen.“

5. § 117 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,

verlässlich und fachlich geeignet und Halter der zu vermietenden Luftfahrzeuge ist,“

6. § 130 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes einschließlich der Durchführung einsatzähnlicher Übungen die Herstellung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus durch Verordnung zu verbieten, soweit dies zur Wahrung der militärischen Interessen erforderlich ist. Hinsichtlich der Kundmachung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

(2) Für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen, die aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge außerhalb des Linienflugverkehrs oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus hergestellt wurden, ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung erforderlich.“

7. Im § 130 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Bewilligungen gelten als erteilt, sofern sie nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen des Antrages versagt werden.“

Artikel II

(1) Artikel I Z 1, 2 und 5 treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. xxx/19xx, in Kraft.

(2) Artikel I Z 3 und 4 treten mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2407/92 im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. xxx/19xx, in Kraft.